

postalisch
Gordon Stephan



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERAT SOZIALES, JUGEND,
BILDUNG & INTEGRATION**

23. Oktober 2024

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Ansprechpartner/-in

Eike Belle

Besucheradresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122400

M +4915172845050

F +49 355 612 132400

bildungsdezernat@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Zusammenlegung des Hortes „Max und Moritz“

Einwohneranfrage 49/24 zur Stadtverordnetenversammlung
am 23.10.2024

Sehr geehrter Herr Stephan, werte Stadtverordnete

Sie haben zum Thema der geplanten Zusammenlegung des Hortes „Max und Moritz“ in einem einheitlichen Gebäude Nachfragen gestellt. Auf diese möchte ich gerne eingehen:

1. Wer überwacht die Existenz und den Inhalt eines gültigen Kooperationsvertrages zwischen Schule und Hort?

Im Rahmen der Vertragsfreiheit vereinbaren die Partner Schule und Hort die inhaltlichen Schwerpunkte und die fachliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung. Um Verabredungen verbindlich zu regeln und die Zusammenarbeit transparent zu gestalten, wäre eine schriftlich geschlossene Kooperationsvereinbarung hilfreich und ist zu empfehlen. Jedoch besteht für den Hort bzw. den Träger keine Pflicht. Sollte eine Kooperation zwischen Schule und Hort schriftlich vereinbart werden, so verantworten die Vertragspartner eigenständig u. a. den Inhalt.

2. Wie plant die Stadt die Absicherung der Gesetzeslücke zur Schulwegsicherung, insbesondere in Bezug auf § 1 des Kindertagesstättengesetzes – KitaG im Wortlaut „Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder“?

Der Hort wird überwiegend durch Schülerinnen und Schüler der Regine-Hildebrandt-Schule genutzt. Die Regine-Hildebrandt-Schule arbeitet nach dem Konzept der Verlässlichen Halbtagschule. Dies beinhaltet eine Kooperationsvereinbarung zwischen Hort und Schule zur Zusammenarbeit, auch im Punkt der Schulwegbegleitung. Diese Vereinbarung befindet sich gegenwärtig in der Erarbeitung. Daher kann noch keine abschließende Antwort erteilt werden. Schule und Hort werden in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Abschluss der Vereinbarung informieren.

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler teilen sich am neuen, gemeinschaftlichen Lernstandort (Haus B) welche Anzahl an Sanitäranlagen?

Am verbleibenden Standort Haus B werden ca. 300 Schülerinnen und Schüler beschult. Die vorhandenen Sanitäranlagen sind an dem Standort Haus B baulich bedingt folgende:

- Im 1. Obergeschoss gibt es zwei Jungen WCs und drei Pissoirs sowie drei Mädchen WCs.
- Im 2. Obergeschoss gibt es zwei Jungen WCs und drei Pissoirs sowie drei Mädchen WCs

D.h. insgesamt gibt es vier Jungen WCs und sechs Pissoirs sowie sechs Mädchen WCs sowie ein Personal WC Herren und ein Personal WC Damen, die für die Schule nutzbar sind. Die Sanitäranlagen im EG sind für die dort ansässige Kita vorgehalten. Nach Rücksprache mit der Schule führt dies aus den bisherigen langjährigen Erfahrungen zu keinen Herausforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Eike Belle